

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Tierbestattungen und Tierfriedhöfe in Thüringen

Tierbestattungen und Tierfriedhöfe ermöglichen würdevolle Ruhestätten für Tiere.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/4974** vom 12. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Tierfriedhöfe sind nach allgemeinem Verständnis Friedhöfe für Heimtiere.

Nach Artikel 3 Nr. 8 der Verordnung (EG) 1069/2009 vom 21. Oktober 2008 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) handelt es sich bei einem Heimtier um ein Tier einer Art, welches normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird. Heimtiere unterliegen nicht der Tierkörperbeseitigungspflicht nach § 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), soweit diese in einer Verbrennungsanlage, die die Voraussetzungen des Artikels 6 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 erfüllt, verbrannt werden (im Sinne einer Einäscherung), gemäß § 4 Abs. 1 TierNebG, oder als einzelne Tierkörper auf geeigneten und von der zuständigen Behörde hierfür besonders zugelassenen Plätzen oder auf einem dem Tierhalter gehörenden Gelände, jedoch nicht in Wasserschutzgebieten und nicht in unmittelbarer Nähe öffentlicher Wege und Plätze, vergraben werden, gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung - TierNebV).

Tierfriedhöfe sind für das Vergraben besonders zugelassene Plätze im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 TierNebV. Auch wenn Tierfriedhöfe eine Zulassung benötigen auf Grund der Gefahr, die von toten Tierkörpern für Leben und Gesundheit von Menschen ausgehen kann, sind sie jedoch keine Behörden oder Einrichtungen der staatlichen Tierseuchenüberwachung und unterliegen daher nicht ihrer staatlichen Rechts- oder Fachaufsicht. Dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und seinen nachgeordneten Behörden auf dem Gebiet der Veterinär- und Tierschutzüberwachung liegen deshalb keine umfassenden Informationen zur Organisation, zur Finanzierung, zu Geschäftsbeziehungen oder zur personellen Struktur vor.

In Thüringen gibt es acht besonders zugelassene Plätze im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 TierNebV, davon zwei Einrichtungen, die von kommunalen Gebietskörperschaften (mittelbar) betrieben werden, und sechs Einrichtungen, welche privat betrieben werden.

1. In welchen Thüringer Gemeinden oder Städten gibt es seit dem Jahr 2015 die Möglichkeit, Tiere zu bestatten respektive zu beerdigen (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

In folgenden Thüringer Gemeinden oder Städten sind Tierfriedhöfe im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 TierNebV zum Stand 30. Juni 2023 zugelassen:

Erfurt, Kleinfurra, Bad Liebenstein, Hörselberg-Hainich, Gotha, Apolda, Hainichen (Saale-Holzland-Kreis), Schleiz.

Die Zulassung des Tierfriedhofes in Hainichen erfolgte 2021, in allen anderen Fällen sind die Tierfriedhöfe bereits vor dem Jahr 2015 zugelassen worden.

2. Auf welche Art können die Tiere bestattet werden (Einäscherung et cetera)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Informationen bezüglich der Bestattungsformen auf den einzelnen Tierfriedhöfen vor.

Gemäß § 4 TierNebG bestehen für Heimtiere jedoch nur Ausnahmen von der Beseitigungspflicht, sofern diese in dafür zugelassenen Verbrennungsanlagen verbrannt (im Sinne einer Einäscherung) oder auf dafür zugelassenen Plätzen vergraben werden (im Sinne einer Beerdigung).

In Thüringen ist eine Verbrennungsanlage im Ilm-Kreis gemäß Artikel 24 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 für die Verbrennung von Heimtieren zugelassen.

3. Welche Tierarten können in diesen Gemeinden und Städten bestattet werden?

Antwort:

Grundsätzlich bestehen keine rechtlich begründeten Einschränkungen auf Tierarten im Rahmen der Zulassung von Tierfriedhöfen, soweit es sich um Heimtiere handelt.

Folgende Tierarten können nach Angaben der zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte in den Thüringer Tierfriedhöfen bestattet werden:

Stadt/Gemeinde mit Tierfriedhof	Zugelassene Tierarten (sofern im Zulassungsbescheid aufgenommen)
Erfurt	Heimtiere (Hunde, Katzen, Kleintiere*)
Kleinfurra	Kleintiere, Hunde, Katzen
Bad Liebenstein	Hunde, Katzen, kleine Heimtiere*
Hörselberg-Hainich	Hunde, Katzen, kleine Heimtiere
Gotha	Heimtiere (Hunde, Katzen, Kleintiere)
Apolda	Hunde, Katzen, Kleinnager*, Vögel
Hainichen (Saale-Holzland-Kreis)	Heimtiere
Schleiz	Hunde, Katzen, Kleintiere

* zum Beispiel Kaninchen

4. Wie viele Tierbestattungen haben nach Kenntnis der Landesregierung an den unter Frage 1 erfragten Orten seit dem Jahr 2015 stattgefunden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Diese Informationen liegen der Landesregierung nicht vor, da keine Meldeverpflichtungen in Bezug auf Tierbestattungen bestehen.

Solche Informationen werden für Zwecke der Rechtsaufsicht auch nicht benötigt, denn die Kleine Anfrage berührt den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung im Sinne des Artikels 91 Abs. 1 der Verfas-

sung des Freistaats Thüringen. Durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), Artikel 91 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen steht den Gemeinden verfassungsrechtlich garantiert ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung zu, das staatlichem Zugriff vorenthalten ist. Daher verbietet sich ein allgemeines, im rechtsaufsichtlichen Sinne anlassloses Informationsverlangen der Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber den ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften. Soweit entsprechende Informationen bei den Rechtsaufsichtsbehörden oder den zuständigen Fachbehörden nicht ohnehin vorliegen oder sich aus der Kleinen Anfrage kein Anlass für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden ergibt, ist kein Raum für eine entsprechende Informationsbeschaffung.

5. In welchen Gemeinden und Städten mit Tierfriedhöfen sind nach Kenntnis der Landesregierung welche Änderungen bei der Tierbestattung geplant?

Antwort:

Diese Informationen liegen der Landesregierung nicht vor, da die Planung von Tierbestattungen nicht der staatlichen Rechts- oder Fachaufsicht der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden unterliegen.

Die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter sind zuständig für die Zulassung gemäß § 27 Abs. 3 der TierNebV sowie für die amtliche Überwachung der Tierfriedhöfe.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 sowie die Vorbemerkung hingewiesen.

6. Wie viele Gemeinden und Städte in Thüringen planen nach Kenntnis der Landesregierung, Tierbestattungen in den Jahren 2023, 2024 oder 2025 zu ermöglichen?

Antwort:

Informationen liegen der Landesregierung hierzu nicht vor. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 hingewiesen.

7. Welche Auflagen bezüglich Hygiene, Gesundheitsschutz und anderer etwaiger Maßnahmen sind mit der Bestattung von Tieren für die Gemeinden und Städte und für die Bestattungsunternehmen verbunden?

Antwort:

Gemäß § 27 Abs. 3 TierNebV müssen Plätze, auf denen einzelne Tierkörper von Heimtieren vergraben werden können, dafür geeignet und zugelassen sein. Sie dürfen nicht in einem Wasserschutzgebiet und nicht in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Wege und Plätze liegen. Die einzelnen Tierkörper dürfen nur so vergraben sein, dass sie mit einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, gemessen vom Rand der Grube, bedeckt sind.

Gemäß § 36 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz können durch die Zulassungsbehörden weitere Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheiden aufgenommen werden. Davon wurde vereinzelt Gebrauch gemacht.

So wurden beispielsweise zusätzliche Verpflichtungen zur Dokumentation, zur Einzäunung, zur Reinigung und Desinfektion, zur Beseitigung von Überresten nach Ablauf der Bestattungszeit in dem für die Beseitigung zugelassenen Verarbeitungsbetrieb in Thüringen als zusätzliche Bestimmungen aufgenommen. Weiterhin erfolgte unter anderem auch eine Einschränkung auf Tierkörper, von Heimtieren, die nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig sind oder auch die Erhöhung der 50 cm starken Erdschicht in Abhängigkeit von dem Gewicht des zu bestattenden Tierkörpers.

8. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Landesregierung mit der Bestattung an den unter Frage 1 erfragten Standorten seit dem Jahr 2015 verbunden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung von Plätzen, an denen Heimtiere vergraben werden können (Tierfriedhöfe) nach § 27 Abs. 3 Satz 1 TierNebV, können gemäß Teil C, Nummer 4.4.4, der Anlage zu § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2019 (GVBl. S. 521) Gebühren in Höhe von 85 bis 500 Euro anfallen.

Die Entgelte für Tierbestattungen richten sich nach den vertraglichen Beziehungen zwischen Tierbestatter und Tierhalter. Informationen liegen der Landesregierung hierzu nicht vor.

9. Welche Auflagen bezüglich der Pflege der Grabstätten sind mit der Bestattung von Tieren nach Kenntnis der Landesregierung in den jeweiligen Gemeinden und Städten verbunden?

Antwort:

Diese Information liegt der Landesregierung nicht vor. Behördliche Auflagen bezüglich der Pflege der Grabstätten sind nicht Bestandteil der Zulassung von Tierfriedhöfen im Sinne des § 27 Abs. 3 TierNebV. Es wird auf die Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 hingewiesen.

10. Welche Landesregeln gelten zur Bestattung von Tieren in Thüringen aktuell und sind diesbezüglich Änderungen geplant, wenn ja, welche, wann und warum?

Antwort:

Nach den Vorschriften des Thüringer Bestattungsgesetzes sind sogenannte Mensch-Tier-Bestattungen, bei denen im Rahmen der Bestattung von Menschen kremierte Tiere als Grabbeigabe in entsprechenden Behältnissen mit in das menschliche Grab gelegt werden, nicht explizit ausgeschlossen.

Im Bereich des Tierischen-Nebenprodukte-Rechts bestehen abschließende europäische und nationale Vorschriften. Ergänzende landesrechtliche Regelungen liegen nicht vor und sind derzeit nicht geplant.

Werner
Ministerin